

**Art. 126, Erl. 2 d 1), 2), 3), e 1)**

von Gesetzen -> Erl. 2f zu Art. 106, wegen der Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Richter -> Erl. 4 b 5) zu Art. 127).

(d) Zur Erstattung von Rechtsgutachten auf Antrag des Ministerrats (§ 69 GVG).

d) 1) Die Kreisgerichte entscheiden in Straf- und Zivilkammern. Die Kammern sind mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt (-> Erl. zu Art. 130) (§ 54).

2) Die Bezirksgerichte entscheiden in Straf- und Zivilsenaten. Sie entscheiden in erster Instanz in der Besetzung mit einem Oberrichter und zwei Schöffen (-> Erl. zu Art. 130). In Strafsachen kann der Direktor des Bezirksgerichts die Mitwirkung eines zweiten Richters anordnen. In der zweiten Instanz entscheiden die Straf- und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei weiteren Richtern (§61 GVG).

3) Beim Obersten Gericht sind die Straf- und Zivilsenate mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Richtern besetzt. Das Plenum setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sämtlichen Oberrichtern, Richtern und Hilfsrichtern des Obersten Gerichts zusammen. Zum Erlaß einer Entscheidung des Plenums ist die Teilnahme von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Obersten Gerichts erforderlich. Der Generalstaatsanwalt ist hinzuzuziehen (§ 66 GVG).

e) Rechtsmittel sind:

1) In Strafsachen

(a) die Berufung des Angeklagten,

(b) der Protest des Staatsanwalts,

(c) die Beschwerde (274 StPO).

Zu (a): Die Berufung ist zulässig gegen Urteile der Kreisgerichte und gegen die in erster Instanz erlassenen Urteile der Bezirksgerichte. Ein Urteil des Kreisgerichts, das über den Einspruch gegen eine Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei entschieden hat, kann nicht angefochten werden (§ 279 StPO). Die Berufung führt zur Nachprüfung des Urteils unter folgenden Gesichtspunkten

1. ungenügende Aufklärung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts,

2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren, wenn das Urteil auf dieser Verletzung beruht,

3. Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung,

4. nach Art und Höhe unrichtige Strafe (Strafzumessung) (§ 280 StPO).

Neue Tatsachen oder Beweismittel können in der Berufungsbegründung bezeichnet werden.

Die Berufung kann darauf beschränkt werden, daß ein Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet worden ist oder die Strafzumessung unrichtig ist (§ 283 StPO).

Die Berufung kann durch Beschluß verworfen werden, wenn Bestimmungen über